

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden der GEOBOX AG (Version 2020)

---

### 1 Allgemeines

- 1.1 GEOBOX AG entwickelt und vertreibt Software, leistet Support für Software und erbringt Dienstleistungen im Bereich Geographischer Informationssysteme (GIS), CAD und Building Information Modeling (BIM). Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GEOBOX AG («GEOBOX») und ihren Vertragspartnern (Vertragspartner von GEOBOX nachstehend «Kunde», GEOBOX und der Kunde zusammen nachstehend «Parteien»).
- 1.2 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit wegbedungen, ausser GEOBOX sollte einzelne Bestimmungen unterschriftlich angenommen haben.
- 1.3 Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn diese von den Parteien schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.
- 1.4 Sofern nebst diesen AGB die Support- und/oder Wartungsbedingungen von GEOBOX und/oder Lizenzverträge (EULA) anwendbar sein sollten, gehen diese den vorliegenden AGB vor.

---

### 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von GEOBOX, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Durch die jeweilige Bestellung gibt der Kunde ein Angebot ab, an welches er während 3 Wochen nach Zugang bei GEOBOX gebunden ist.
- 2.3 Der Vertrag zwischen den Parteien wird mit dem Versand der Auftragsbestätigung von GEOBOX an den Kunden abgeschlossen. Als Auftragsbestätigung gilt auch das direkte Erbringen der vom Kunden geforderten Leistung durch die GEOBOX.

---

### 3 Leistungen

- 3.1 Die von GEOBOX zu erbringenden Leistungen sind in der Auftragsbestätigung (einschliesslich eventueller Beilagen zur Auftragsbestätigung) oder einem separaten Vertrag (z.B. Werkvertrag, Wartungsvertrag, Supportvertrag, Lizenzvertrag) abschliessend aufgeführt (nachstehend «Leistungen»). GEOBOX ist berechtigt, Änderungen an den versprochenen Leistungen vorzunehmen, sofern diese zu keinen Verschlechterungen führen und für den Kunden keine Preiserhöhung zur Folge haben.
- 3.2 Vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung liefert GEOBOX ihre Leistungen ohne Dokumentation ab und es finden keine Schulungen statt.
- 3.3 GEOBOX ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.
- 3.4 GEOBOX erbringt ihre Leistungen auf der jeweils aktuellen Version der (eigenen oder fremden) Software.

---

### 4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken ab Sitz von GEOBOX (inklusive Verpackung).
- 4.2 Vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zum vereinbarten Preis sämtliche Kosten zu vergüten, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bei GEOBOX anfallen (wie z.B. Lieferungs- bzw. Versandkosten, Auslagen, Spesen, Materialkosten, Steuern und Gebühren).
- 4.3 Sofern keine festen Preise vereinbart werden, ist der Kunde verpflichtet, GEOBOX den effektiv zur Erbringung der Leistungen benötigten Zeitaufwand zu vergüten.

- 4.4 Bei sämtlichen Preisen ist GEOBOX in den folgenden Fällen zu einer Preisanpassung berechtigt:
- Falls GEOBOX Leistungen für den Kunden während mehr als 12 Monaten seit Vertragsschluss erbringt: Anpassung der Preise an die veränderten Personalkosten von GEOBOX.
  - Falls Dritte oder Hilfspersonen von GEOBOX ihre Preise erhöhen (z.B. Dritt-Softwarehersteller): Anpassung der Preise an die Preiserhöhung des Dritten.
- 4.5 Für Leistungen, welche GEOBOX auf Wunsch des Kunden ausserhalb der normalen Bürozeiten erbringt, schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis folgende Zuschläge:
- Wochentags zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr: +25%;
  - samstags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr: +25%;
  - sonntags, an allgemeinen Feiertagen, nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (an allen Tagen): +100%.

---

## 5 Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Für die Bezahlung der Preise und Kosten gelten die besonderen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere Lizenz-, Auftrag-, Support oder Wartungsverträge. Fehlt eine besondere Vereinbarung, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft durch GEOBOX oder – falls eine Inbetriebnahme beim Kunden vereinbart wurde – nach dem ersten geplanten Inbetriebnahme Tag zu bezahlen (Valuta Zahlungseingang bei GEOBOX):.
- 5.2 Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand ist GEOBOX berechtigt, vom Kunden unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen angemessene Vorschüsse für den von GEOBOX unverbindlich geschätzten Arbeitsaufwand zu verlangen.
- 5.3 GEOBOX ist berechtigt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen vom Kunden die direkte Begleichung sämtlicher Kosten, welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch GEOBOX entstehen (wie z.B. Lieferungs- bzw. Versandkosten, Auslagen, Spesen, Materialkosten, Datenträgerkosten, Steuern und Gebühren), zu verlangen.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäss Ziff. 5.1 bis Ziff. 5.3 hiervor gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Im

Verzugsfall ist GEOBOX berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist zur Bezahlung von mindestens 10 Kalendertagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Sofern kein Rücktritt erfolgt, verlängern sich sämtliche durch GEOBOX und ihre Hilfspersonen zu wahrenenden Fristen um die Zeit des Zahlungsverzugs. Im Übrigen gilt Ziff. 6 hiernach sinngemäss.

- 5.5 Die Zahlungstermine sind auch verbindlich, falls unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen von GEOBOX nicht verunmöglichen.
- 5.6 Rechnungen von GEOBOX sind innert der auf der Rechnung aufgedruckten Frist (ab Rechnungsdatum) und ohne jeden Abzug auf das darauf bezeichnete Konto der GEOBOX zu bezahlen.
- 5.7 Zur Verrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

---

## 6 Termine

- 6.1 Vorbehältlich der in diesen AGB enthaltenen Termine sind Termine nur verbindlich, wenn diese von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2 GEOBOX ist zur Einhaltung von Terminen nur verpflichtet, sofern die anderen Projektbeteiligten (Kunde, Hilfspersonen des Kunden und Dritte) die durch sie zu wahrenenden Termine ebenfalls einhalten. Termine und Mitwirkungspflichten sind für GEOBOX überdies nicht verbindlich, wenn Gründe, welche GEOBOX nicht zu vertreten hat, zu einer Verzögerung oder Verunmöglichkeit der Leistungserbringung führen oder wenn Hindernisse auftreten, die GEOBOX trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen.
- 6.3 Bei Nichteinhaltung von Terminen gemäss Ziff. 6.2 hiervor verschieben sich die von der GEOBOX zu wahrenenden Termine um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um die Dauer der Verspätung. Angebrochene Tage gelten zur Bestimmung der Verspätung als ganze Tage.
- 6.4 Im Falle von pflichtwidrig nicht eingehaltenen Terminen sind die Parteien berechtigt,

nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (in jedem Fall aber mindestens 10 Arbeitstage) zur Vornahme der nicht termingerecht erbrachten Leistungen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt Folgendes:

- Jede Partei haftet für ihre Hilfspersonen; Verzögerungen Dritter werden dem Kunden zugerechnet.
- Bereits geleistete Zahlungen verfallen entschädigungslos, ausser GEOBOX hat die Nichteinhaltung des Termins zu vertreten. In diesem Fall ist GEOBOX zur anteilmässigen Rückerstattung verpflichtet.
- Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden gegen GEOBOX wegen nicht eingehaltener Termine (wie z.B. Schadenersatz oder entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

---

## 7 Bestellungenänderungen

7.1 Falls die Parteien eine Änderung an den bestellten Leistungen beabsichtigen, einigen sie sich darüber und bezüglich allfälliger Terminverschiebungen in einem separaten, schriftlichen Nachtrag. Sofern bei Bestellungenänderungen die Vergütung und/oder die Termine nicht in einem solchen Nachtrag geregelt werden, gilt Folgendes:

- Die Vergütung der Leistungen von GEOBOX erfolgt nach Zeitaufwand.
- Die Termine werden um die für den Mehraufwand benötigte Zeit angemessen erstreckt.
- Ziff. 4, Ziff. 5 und Ziff. 6 hiervor gelten sinngemäss.

---

## 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, GEOBOX mit allen zur Erbringung der Leistungen benötigten Informationen rechtzeitig zu dokumentieren. Von GEOBOX einverlangte Informationen werden vom Kunden an GEOBOX umgehend verfügbar gemacht.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass GEOBOX die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen,

- dass sein Personal, welches GEOBOX zur Erbringung ihrer Leistungen benötigt, stets bereitsteht (insbesondere im Falle einer Inbetriebnahme beim Kunden);
- dass das für die Nutzung der Leistungen von GEOBOX notwendige Wissen bei

allen Endbenutzern vorhanden ist, z.B. durch Besuche der empfohlenen Schulungen;

- dass die für die Leistungen von GEOBOX erforderlichen Systemvoraussetzungen auf dem Informatiksystem des Kunden und der Zugang zu diesem System gewährleistet sind (im Falle einer Leistungserbringung beim Kunden bzw. auf dessen Informatiksystem);
- dass ständige Datensicherungen erfolgen und die Wiederherstellbarkeit verlorener Daten sichergestellt ist.

8.3 Der Kunde ist für die Verfügbarkeit, und korrekte Lizenzierung von jeglicher eingesetzter Software selber verantwortlich. Für unsachgemässe Lizenzierung aufgrund der jeweiligen Lizenzbestimmungen kann die GEOBOX nicht verantwortlich gemacht werden.

8.4 Die Leistungen von GEOBOX entsprechen den zwingenden Vorschriften und Normen am Sitz von GEOBOX.

---

## 9 Prüfung

9.1 Der Kunde prüft die Leistungen von GEOBOX innert 10 Arbeitstagen nach Ablieferung und rügt in dieser Zeit allfällig aufgetretene Mängel schriftlich bei GEOBOX (Mängelrügen), andernfalls die Leistungen von GEOBOX samt allfälliger Mängel als genehmigt gelten. Dabei gilt Folgendes:

- Mängel sind Abweichungen der erbrachten Leistungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen, welche die Gebrauchstauglichkeit der erbrachten Leistungen zum vertragsgemässen Gebrauch erheblich einschränken. Unerhebliche Abweichungen von der Gebrauchstauglichkeit sind keine Mängel.
- Die Mängelrügen sind so präzise abzufassen, dass GEOBOX den Mangel beheben kann. Der Kunde hat die Umstände, welche zum Mangel geführt haben, genau zu beschreiben, damit GEOBOX den Mangel reproduzieren kann.

- 9.2 Im Falle von Mangelrügen gemäss Ziff. 9.1 hiervor werden die gemeldeten Mängel von GEOBOX innert angemessener Frist nach Möglichkeit behoben (Mängelbehebung, unter Vorbehalt von Ziff. 10.5 hier-nach). Nach Durchführung der Mängelbehebung prüft der Kunde die abgelieferte Leistung im Verfahren gemäss Ziff. 9.1 hier-vor. Allfällige weitere Mängelbehebungen erfolgen analog.

---

## 10 Haftung/Gewährleistung

- 10.1 GEOBOX ist verpflichtet, innert 3 Monaten nach Ablieferung der Leistungen im Verfahren gemäss Ziff. 9 hiervor sämtliche vom Kunden nachgewiesene und gemäss Ziff. 9.1 gerügte Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Diese Mängelbehebungen erfolgen unentgeltlich bzw. sind durch den Preis abgegolten. Jede weitergehende Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX ist ausgeschlossen.
- 10.2 Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 10.1 hier-vor gelten die Bestimmungen des Support- und/oder Wartungsvertrags.
- 10.3 GEOBOX unternimmt erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungs-massnahmen ein weitgehend fehlerfreies Softwareprodukt zu erreichen. Allerdings ist es nicht möglich, eine gänzlich fehlerfreie Software herzustellen. Jegliche Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX für die Fehlerlosigkeit softwarebezogener Leistungen ist deshalb ausgeschlossen.
- 10.4 Im Falle einer Integration der Leistungen von GEOBOX in die Soft- und/oder Hardware des Kunden ist ausschliesslich der Kunde für die Prüfung und die Systemintegration der Leistungen von GEOBOX verantwortlich und der Kunde trägt das Risiko von Inkompatibilitäten zwischen den Leistungen von GEOBOX und der eigenen Soft- und/oder Hardware sowie die Verantwortung für die einwandfreie Funktionsfähigkeit sämtlicher Leistungen.
- 10.5 Soweit die Mängel Leistungen betreffen, welche GEOBOX für den Kunden von anderen Personen beschafft hat (z.B. Software eines Vertriebspartners/Zulieferers/Unterlieferanten), ist jegliche Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX von vornherein ausgeschlossen. Im Gegenzug tritt GEOBOX hiermit sämtliche Rechte, welche GEOBOX in Bezug auf die beschafften Leistungen gegenüber den anderen Personen zustehen, aufschiebend bedingt auf den

Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen an den Kunden ab.

- 10.6 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von GEOBOX wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. GEOBOX haftet insbesondere für keine Personen- und/oder Vermögensschäden (direkt oder indirekt bzw. mittelbar oder unmittelbar) und/oder entgangenen Gewinn infolge von Fehlfunktion der von ihr gelieferten Software. GEOBOX haftet nicht für Datenverluste. In jedem Fall ist die Haftung von GEOBOX auf den Preis gemäss Ziff. 4 hiervor beschränkt.

---

## 11 Dauer und Beendigung von Dauerschuldverträgen

- 11.1 Vorbehältlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind Dauerschuldverträge (insbesondere Wartungs- und Supportverträge) frühestens auf das Ende des laufenden Lizenzvertrags schriftlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 11.2 Ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung verlängern sich Dauerschuldverträge jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Dabei hat der Kunde die Möglichkeit, nach Bekanntgabe der Erneuerungskonditionen, welche GEOBOX vor der Verlängerung bekannt gibt, sich innert der von GEOBOX angesetzten Frist gegen die Verlängerung zu entscheiden oder Anpassungen in Absprache mit GEOBOX vorzunehmen.

---

## 12 Weitere Bestimmungen

- 12.1 Datenschutz und Vertraulichkeit  
Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.  
Zudem verpflichten sich die Parteien, nicht allgemein bekannte Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten (mit Ausnahme von Dritten, welche zur Vertragserfüllung beigezogen werden) weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Informationen wie Pflichtenhefte, Detail- und Integrationskonzepte oder produktespezifische Unterlagen.

## 12.2 Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte (insbesondere Patent- und Urheberrechte), welche von GEOBOX im Zuge der Vertragserfüllung mit dem Kunden geschaffen werden oder schon bei Vertragsbeginn bei GEOBOX liegen, verbleiben bei GEOBOX. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen von GEOBOX ein Nutzungsrecht an diesen Immaterialgüterrechten, soweit dies zum vertragsgemässen Gebrauch der Leistungen durch den Kunden selbst erforderlich ist.

GEOBOX ist es gestattet, die von ihr im Zuge der Vertragserfüllung mit dem Kunden geschaffenen Immaterialgüterrechte unbeschränkt und entschädigungslos weiterzuverwenden, zu nutzen (z.B. durch eine Lizenzierung an andere Kunden) und weiterzuentwickeln.

GEOBOX behält sich das Recht vor, sämtliches im Zuge der Vertragserfüllung erlangtes Know-how (insbesondere hinsichtlich Ideen, Konzepte und Verfahren) unbeschränkt und entschädigungslos weiterzuverwenden, zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob der Kunde an der Erlangung des Know-hows beteiligt war.

An den von GEOBOX erbrachten Leistungen können Immaterialgüterrechte Dritter bestehen.

## 12.3 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen bleibt GEOBOX Eigentümerin aller dem Kunden übergebenen Gegenstände. Der Kunde ermächtigt GEOBOX mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde ist verpflichtet, von GEOBOX gelieferte Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand zu halten und hinreichend zu versichern.

## 12.4 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Verlassen der Leistungen am Sitz von GEOBOX oder der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## 12.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten (des Kunden, von GEOBOX und Dritter) ist der Sitz von GEOBOX.

## 12.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 12.7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf diese AGB ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG ist ausgeschlossen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch die zuständigen Gerichte am Sitz von GEOBOX entschieden. Für Klagen von GEOBOX ist zudem das Gericht am Domizil bzw. Sitz des Kunden zuständig.